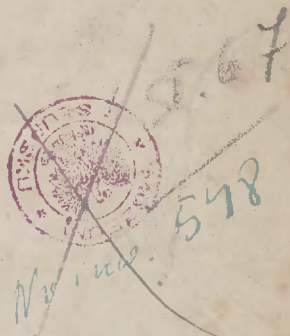


Sta 29

Feuer-, Polizei- und Lösch-Ordnung

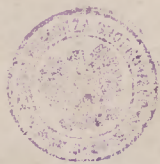
für die

Stadt Stolp.



Stolp, 1849.

Druck von W. Delmanzo.



KJ-2888

Feuer- Polizei- und Lösch-Ordnung für die Stadt Stolp.



E i n l e i t u n g.

S In Gemäßheit der Verordnung des Ober-Präsidium der Provinz Pommern, vom 12ten August 1847 (Amtsblatt Seite 168.) ist mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Stadt Stolp nachstehende Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung von uns entworfen worden, nach welcher jeder Einwohner ohne Unterschied des Standes und der Jurisdiction sich zu richten hat.

I. Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zweck haben.

§. 1.

Im Allgemeinen.

Jeder Einwohner der Stadt ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder durch seine Veranlassung oder Verabsäumung kein Feuerschaden entstehe.

§. 2.

A BeimBauen

Es darf demnach kein Bau und keine Veränderung von Gebäuden ohne Unterschied ihrer Bestimmung und ohne Unterschied, ob sie innerhalb der Ringmauern der Stadt, oder in den Vorstädten, oder auf den städtischen Feldmarken im städtischen Polizei-Bezirk belegen sind, vorgenommen werden wodurch für das Gemeinwesen Schaden erwachsen, oder die Sicherheit gefährdet werden könnte.

§. 3.

Wer also einen Neubau oder eine Hauptreparatur beabsichtigt, muß davon zuvor dem Magistrate zur Genehmigung Anzeige machen.

Unter Hauptreparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes, entweder in ihrer Bauart, oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, die auf die Festigkeit, Feuersicherheit, oder den Zweck des Gebäudes einen wesentlichen Einfluß hat.

§. 4.

Soll aber eine neue Feueranlage errichtet, oder eine alte verändert, oder an eine andere Stelle verlegt werden, so ist von dem Bau eine Zeichnung nebst Situations-Plan dem Districts-Baubeamten vorzulegen, durch denselben zu revidiren und der Anzeige (§. 3.) beizufügen.

Die den Districts-Baubeamten dafür zustehenden Gebühren werden folgendermaßen festgestellt:

- a, für Baupläne zu gewöhnlichen Wohngebäuden und Gebäuden von ähnlichem Umfange 15 sgr.
- b, für Baupläne zu großen, mehr als 2000 □' in der Grundfläche be- tragenden Häusern und Gebäuden, von ähnlichem Umfange so wie zu mehreren Gebäuden 1 rthlr.

§ 5.

Der Magistrat prüft den Bauplan und ertheilt die Genehmigung zu dessen Ausführung, durch eine schriftliche Bescheinigung auf der Bauzeichnung selbst, in welcher er ausdrücklich vermerkt, daß der Bau nach der Zeichnung auszuführen ist, oder falls dabei Erinnerungen zu machen sind, zugleich die Modalitäten festzusetzen hat, welche dabei zu beachten sind.

Schriftlicher
Consens.

§. 6.

Bevor die Erlaubniß (§. 5.) ertheilt worden ist, darf mit dem Bau nicht vorgegangen, auch darf dabei nur nach Maaßgabe der ertheilten Genehmigung verfahren werden.

§. 7.

Bei stattgehabten beträchtlichen Bränden, hat der Magistrat den Reetablissemens-Plan der vorgesezten Königl. Regierung zur Prüfung und Entscheidung einzureichen.

§. 8.

Alle Gebäude müssen beim Neubau, oder im Falle einer Umdeckung, welche sich auf mehr als den vierten Theil des Daches (im Zusammenhange) erstreckt, jederzeit mit einem Stein-Metall oder sonst anerkannt feuer sicherem Dache versehen werden.

Allgemeine Be-
dingungen in
Betreff der
Bauart, Be-
dachung.

§. 9.

Schmieden, Backöfen, Malzdarren, Brauhäuser, Brennereien, Del-

mühlen und andere mit besonderer Feuergefährlichkeit verbundene Anlagen, sind stets massiv zu bauen.

§. 10.

Wandbeklei-
dung.

Giebel- und Wänderverkleidungen von Rohr-, Stroh-, Binsen-, Strauchgeflecht, oder sonst leicht feuerfangenden Stoffen, sind, wo sie vorhanden sein möchten, ungesäumt fortzuschaffen. Ingleichen sollen Bretterwände und dergleichen Bekleidungen bei Gebäuden nicht mehr errichtet und die bereits vorhandenen bei eintretender Schadhaftigkeit beseitigt und durch Mauerwerk ersetzt werden, wenn der herzustellen Theil mehr als ein Viertel der ganzen Wandbekleidung beträgt.

Ausnahmen
bei Windmüh-
len und kleinen
Baulichkeiten.

Windmühlen und kleine Baulichkeiten, wie Schweineöfen, Abtritte, Tauben- und Garten-Häuschen und dergleichen, wenn sie 25 Fuß entfernt von andern Gebäuden erbaut werden, sind unter den hier gemeinten Gebäuden nicht zu verstehen.

§. 11.

Hölzerne
Schornsteine
und Dachrin-
nen.

Etwäige hölzerne Schornsteine müssen innerhalb Jahresfrist nach Publikation dieser Verordnung, in massive, so wie die noch vorkommenden hölzernen Dachrinnen bei eintretender Entfernung, in steinerne oder metallene verwandelt werden.

§. 12.

Brand- und
Umfassungswände.

Rückfichtlich der Brandgiebel und sonstigen Umfassungswände, wird Folgendes bestimmt.

I) In Betreff der Brandgiebel.

- a, Wer, — es sei auf einer alten Baustelle, oder auf einem bisher unbebauten Platze — ein neues Haus, oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß dasselbe mit gehörigen Brandgiebeln versehen, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleich,

- viel ob Letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem andern Eigenthümer gehören) solche bereits besitzen, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.
- b, Ein solcher Brandgiebel darf, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere, keine Oeffnung haben, ist vom Grunde aus, bis unter den First des Daches ganz massiv aufzuführen und im Dache nach Maaßgabe der geringeren oder größeren Tiefe des Gebäudes mindestens 1 bis $1\frac{1}{2}$ Ziegel stark, anzulegen
- c. Von dieser Regel, wonach Brandgiebel keine Oeffnung haben dürfen, können Ausnahmen nur in dem Falle von dem Magistrat nachgelassen werden, wenn die Giebel nach der Straße hin ausgehen und dort Thür- oder Fenster-Oeffnungen nothwendig sind.
- d, Was vorstehend hinsichtlich der Brandgiebel bei Neubauten verordnet worden, gilt in der Regel auch bei Vergrößerung eines schon vorhandenen Gebäudes durch Aufsetzen neuer Stockwerke und bei Anlegung von Feuerungen in bis jetzt noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

II) In Betreff der sonstigen Umfassungs-Wände.

- 1, Wer, — es sei auf einer alten Baustelle, oder auf einem bisher unbebauten Platze, — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß die nicht an den Giebelseiten belegenen, also durch die vorstehend sub 1. angegebenen Bestimmungen nicht betroffenen Umfassungs- und Grenz-Wände des Gebäudes massiv auführen, oder mit einem halben Stein verblenden, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel, ob Letztere ebenfalls dem Bauherrn, oder einem andern gehören) bereits massiv, oder mit einem halben Stein verblendete Wand haben, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.
- 2, Dasselbe gilt bei der Vergrößerung schon vorhandener Gebäude durch

Auffezung neuer Stockwerke, sowie bei Anlegung von Feuerungen' in bisher noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

- 3, Bei Bauten mit dem Giebel nach der Straße in geschlossenen Straßenreihen, werden die Seitenwände als Giebelwände betrachtet und unterliegen daher den oben ad I. a, b und d aufgestellten Bedingungen wegen des Massivbaues und des Mangels aller Oeffnungen.

III. Auf neu zu errichtende, oder durch Auffezung von Stockwerken zu vergrößerte Gebäude, in welchen keine Feuerungen befindlich sind, finden zwar die vorstehend sub I. und II. gegebenen Bestimmungen in der Regel keine Anwendung, jedoch steht dem Magistrate die Befugniß zu, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und der etwa eintretenden besondern feuerpolizeilichen Rücksichten auch bei Gebäuden dieser Kategorie ausnamsweise durch die Bau-Erlaubnißscheine, massive Brandgiebel, sowie massive oder verblendete Umfassungswände zu bedingen. Die der nachbarlichen Grenze zugekehrten Wände sollen allemal massiv sein, wenn das nächste Gebäude des Nachbarn nicht mindestens 10 Fuß entfernt ist.

§. 13.

Controlle.

Jede Bau-Ausführung ist unter Controlle der Polizei-Behörde durch die geordnete Bau Comission zu beaufsichtigen. Insbesondere hat Letztere in den Fällen, wo eine Revision der Zeichnung (§. 4.) stattgefunden, nach Vollendung des Baues die geschehene Befolgung der im Consense (§. 5.) gemachten Vorschriften, dem Bauherrn auf dessen Antrag zu attestiren.

§. 14.

Strafen.

Bauherren und Baumeister, welche diesen Vorschriften (§. 2. b. 12.) soweit ihnen dieselben angehen, zuwider handeln oder dieselben außer Beachtung lassen, sind Jeder mit einer Polizeistrafe von **Fünf** bis **Zehn** Thalern zu belegen, selbst wenn der Bau untadelhaft befunden werden

solle. Findet sich aber, daß er gegen die feuerpolizeilichen Anordnungen ausgeführt worden, so ist der Magistrat verpflichtet, die Aenderung oder Fortschaffung desselben von dem Bauherrn zu verlangen und erforderlichen Fall's zu erzwingen.

§. 15.

Alle sich selbst leicht entzündende oder feuerfangende Gegenstände, müssen an Orten und Behältnissen wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

B. Bei Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 16.

Schießpulver darf nur an sichern, von den Feuerungs-Anlagen entfernten Orten, in festen, dichten und verschlossenen Gefäßen niedergelegt werden. Niemand soll davon mehr, als drei Pfund in seiner Wohnung oder im Laden haben; nur Kaufleuten ist es gestattet, bis zu funfzehn Pfund im Hause oder Gehöfte und zwar nur auf dem Boden unter dem Dache in verschlossenen Behältnissen in Vorrath zu halten. Die Aufbewahrung größerer Quantitäten ist nur außerhalb der Stadt in Räumen, welche von dem Magistrat genehmigt worden, zulässig.

§. 17.

Hanf und Pech, Del und Talg, müssen von einander abgetrennt gehalten, auch Steinkohlen, Braunkohlen, ungelöschter Kalk, Torf, Heu, Stroh u. dergl. sich leicht entzündende Gegenstände, nicht feucht und enge zusammen gepackt, sondern möglichst trocken, an luftigen Orten niedergelegt und fleißig nachgesehen werden.

Vorräthe von Holz und sonstigem Brenn-Material, imgleichen Heu, Stroh, Flachs, Hanf, Speck, Fett, Spiritus und ähnliche feuergefährliche Stoffe, dürfen nicht in der Nähe der Feuerungs-Anlagen, der Defen und Schornsteine liegen, überhaupt auch auf den Hausböden in der Regel nicht aufbewahrt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Erlaub-

niß des Magistrats, der zugleich die angemessene Entfernung von den Schornsteinen und Feuer-Anlagen zu bestimmen hat.

Das Trocknen des Holzes auf Heerden, oder auch in und vor den Oefen bleibt untersagt. Niemand darf mehr Brennholz auf seinem Gehöft vorräthig haben, als den Bedarf auf einen Monat, welchen event. festzusetzen der Polizei-Behörde zusteht, bei einer Geldstrafe von 1 bis 2 rthl.

§. 18.

Auch müssen die Schmiede, Schuhmacher, Lohgerber, Seiler, Reifschläger und dergleichen Handwerker ihre Häuser mit großen Borräthen von Kohlen, Hanf, Theer, Borke und ähnlichen leicht feuerfangenden Waaren nicht überladen, sondern solche außerhalb der Stadt in Speichern unterbringen.

Dasselbe gilt von den Wattenfabrikanten.

§. 19.

Holzhöfe für den Verkauf sowie Scheunenräume für den Betrieb eines selbstständigen Ackerbaugewerbes sind nur außerhalb und auf den Vorstädten zu gestatten.

Asche und Kohlen müssen, bevor sie nicht völlig frei vom Feuer sind, nur in feuersichern Behältern bis zu ihrer Verwendung oder Entfernung aus der Stadt, aufbewahrt werden.

§. 20.

C. Beim Ge-
br auch von Feu-
er und Licht.

Ein Jeder ist schuldig in Ansehung des Feuers und Lichts, die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 21.

In Scheunen und Ställen, auf Böden und Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, soll Niemand mit bloßem Feuer und Licht, brennenden Riechspänen oder Fackeln betreten, vielmehr Jedermann sich des Lichts oder der Del-Lampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

§. 22.

Terpentin, Terpentinöl, Riendl, Schwefel, Salpeter, Pulver und andere diesen gleich zu achtende Waaren, dürfen bei Licht nicht verkauft werden.

Verbot des Verkaufs feuergefährlicher Waaren bei Licht.

§. 23.

Auf den Herden und in den Oefen, muß jedes Feuer vor dem Schlafengehen sorgfältig ausgelöscht und alles in der Nähe der Feuerung liegende Holz entfernt werden.

Auslöschten des Feuers vor dem Schlafengehen

Auch soll Niemand Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse, an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte, über Nacht stehen lassen.

Kohlenbecken.

§. 24.

Das Tabackrauchen in Scheunen, Ställen und auf den Böden, oder auf, in oder bei den Betten und Lagerstellen, auf den Höfen und in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, ist nicht erlaubt.

Tabackrauchen

§. 25.

Des Schießens mit dem Feuer-Gewehr, des Raketenwerfens oder Abbrennens anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Gegenständen, soll sich ein Jeder enthalten.

Schießen.

§. 26.

Das Trocknen des Flachses und Hanfes, darf nur vor den Thoren, das Reinmachen, Schwingen und Hecheln desselben zwar innerhalb der Stadt, aber niemals bei Licht vorgenommen werden.

Arbeiten des Flachses.

§. 27.

Gewerbe und Berrichtungen, welche mit besonderer Feuers-Gefahr verbunden sind, z. B. das Vereiten des Pechs, Theers, Terpentins, Firnisses u. s. w. dürfen nicht innerhalb der Stadt oder überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sondern nur an ganz sichern, von dem Magistrate ausdrücklich zu genehmigenden Orten betrieben werden.

Feuergefährliche Berrichtungen.

§. 28.

Gewerbe mit
Feuerang.

Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, oder wie die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer und ähnliche, starke Feuerungen haben, müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes, den Beschränkungen unterwerfen, welche von dem Magistrat nach den Ortsverhältnissen zur Verhütung von Feuergefähr für nothwendig erachtet werden möchten; für jetzt wird bestimmt, daß beim Malzen, Darren, Branntweinbrennen und bei der Destillation nur von 2 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, Feuer unter gehöriger Vorsicht gehalten werden darf und nothwendige Ausnahmen müssen jedesmal der städtischen Nachtwache angezeigt werden. Dieselbe Anzeige haben die Töpfer zu machen, wenn sie des Nachts brennen wollen; eben so jeder andere Einwohner der genöthigt ist, außergewöhnliches Feuer die Nacht zu unterhalten.

§. 29.

Diejenigen die in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Nademacher, sind zur besondern Vorsicht verpflichtet. Von ihnen gilt dasselbe was von den §. 18. genannten Gewerbetreibenden gesagt ist. Bei 2 bis 10 rthr. Strafe dürfen sie nicht in der Nähe der Kamine arbeiten und müssen ihre Werkstätten von Spänen und Abgängen täglich reinigen, diese auch nur an sicheren Orten und niemals auf den Hausböden, oder wo man mit Licht hinkömmt, aufbewahren; so wohl weder sie, als die Ihrigen, dürfen die Orte, wo Späne aufbewahrt werden, weder mit Licht noch Kohle noch mit der Laterne besuchen.

An Nutzholz dürfen sie nur soviel in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel- höchstens halbjährigen Arbeit gebrauchen, größere Nutzholz-Vorräthe aber müssen sie, außerhalb der Stadt aufbewahren.

§. 30.

Bei Privatver-
sicherungen.

Damit eine übermäßig hohe und mehrfache Versicherung böswilliger

Menschen keine Veranlassung geben können, durch vorsätzliche Handlungen, oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste entweder herbeizuführen oder um sich greifen zu lassen, ist das ganze Versicherungswesen, insonderheit rücksichtlich der Mobiliar- und anderer Privat-Assicuranz-Gesellschaften und der dabei befindlichen Agenten, einer sorgfältigen Beaufsichtigung unterworfen worden.

§. 31.

Auf freien Plätzen, darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden. Feuermachen auß rhalb der Häuser.

Auf Schiffen und Rähnen ist das Feuermachen innerhalb der Stadt nur in ganz feuersichern Kochanlagen und auch nur dann erlaubt, wenn das Fahrzeug weder leicht feuerfangende Sachen geladen noch an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat.

§. 32.

Hausväter und Dienstherrschaften, Hauswirths und alle diejenigen, welche Fremde bei sich beherbergen, imgleichen Gewerbetreibende sind schuldig, auf ihre Familie, Gesinde, Miethskleute, die aufgenommenen Fremden und Gewerbs-Gehülffen und Lehrlinge, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältige Aufsicht zu führen. Sobald sie wahrnehmen, daß diejenigen welche in dieser Hinsicht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder davon ungesäumt der Obrigkeit Anzeige machen. Namentlich darf kein Agent ohne polizeiliche Genehmigung eine Versicherung annehmen. Aufsicht der Hauswirths, Dienstherrschaften.

§. 33.

Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem, brandsicherem Stande unterhalten und insbesondere auch die Legtern zur gefeklichen Zeit ordentlich gefegt werden. Pflicht zur Reinigung der Schornsteine.

§. 34.

Viermal im Jahr muß jeder Schornstein, mit gewöhnlicher Feuerung, wenigstens gefegt werden. Bei der großen Verschiedenheit der Feuerungen soll indeß die Feuersicherheits-Deputation unter Zuziehung des Schornsteinfegers und der Hauswirthe, ein Verzeichniß von denjenigen Röhren aufstellen, wo ein öfteres Fegen nothwendig wird und dies soll dem Schornsteinfeger zu seiner Nachachtung zugefertigt werden.

Das Schornsteinfeger-Lohn ist:

- 1) für einen Bran-Schornstein 3 sgr. 9 pf.
 - 2) für einen Back und Küchen-Schornstein 3 — 9 —
 - 3) für einen ordinairen Küchen- und Stuben-Schornstein 2 — 6 —
 - 4) für einen kleinen Schornstein von einer Etage, oder
 einzelne Röhre 1 — 10 —
- Wenn die Schornsteine durch mehr als zwei Etagen,
so wird für die Folgende 1 — 3 —
Zulage gegeben
- 5) für eine Darre 3 — 9 —

§. 35.

In den Häusern in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, müssen die Schornsteine wenigstens alle drei Wochen gefegt werden und haften die Schornsteinfeger dafür, daß die Reinigung gehörig erfolgt und falls der Eigenthümer oder Miether auf seine Erinnerungen nicht achtet, hat er dem Polizei-Amte hiervon Anzeige zu machen.

§. 36.

Jeder muß sich zur Reinigung seiner Schornsteine, des von der Stadt dazu gesetzten Schornsteinfeger-Meisters bedienen und dieser muß die Schornsteine durch tüchtige Gesellen und Lehrburschen gehörig vom Ruffe reinigen lassen und die strengste Aufsicht auf seine Leute führen.

§. 37.

Der Schornsteinfeger muß mit seinen Leuten beim Kehren der

Schornsteine sorgfältig darauf Acht haben, ob die Feuer-Mauer schadhafte, oder sonst außerdem etwas an und bei dem Schornsteine ist, woraus Gefahr entstehen könne und solchen Falls sowohl dem Hauswirth als dem Polizei-Amte schnellig Nachricht geben, damit dem Uebel bei Zeiten abgeholfen und aller Gefahr vorgebeugt werden könne.

Wenn sie diese Anzeige unterlassen, sollen sie nach Umständen mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft werden.

§. 38.

Wenn ein Schornstein sich dergestalt entzündet, daß Funken oben hinaus fliegen, oder gar das Feuer herausbrennt, so soll der Schuldige (Schornsteinfeger, Hauswirth, Miether) mit Geldstrafe bis zu 5 rthlr. bestraft werden.

§. 39.

Wer den vorstehend (§. §. 15. bis 36.) angeordneten Vorsichtsmaßregeln zuwider handelt, hat, wenn nicht durch Special-Gesetze eine bestimmte Strafe vorgeschrieben ist, eine Polizei-Strafe verwirkt, welche nach Umständen von 10 sgr. bis 20 rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ermessen ist. Ist aber ein Feuerschade entstanden, so tritt die, in den allgemeinen Gesetzen bestimmte Strafe ein.

II. Abschnitt.

Anstalten zur Löschung eines Feuers.

§. 40.

Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegen treten zu können, ist die Commune verpflichtet auf ihre

eigenen Kosten die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen und fortwährend in tüchtigem Stande zu erhalten.

§. 41.

In hiesiger Stadt welche 800 Feuerstellen hat, befinden sich 7 fahrbare Spritzen, darunter 5 Schlauchspritzen. Die Letztern müssen mit Schläuchen von 150 Fuß Länge versehen sein.

§. 42.

In dem Kasten jeder Spritze sollen sich außer den Mundstücken folgende Utensilien befinden, eine Art, eine Zange, ein Nagelbohr, Nägel verschiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, stark gewichster Bindfaden, Packnadeln, eine Laterne mit Licht und Feuerzeug, ein Spannnagel, eine Bohrnadel und ein Sprachrohr.

§. 43.

Zu jeder Spritze müssen vorhanden sein:

- 1) 5 große Feuerlösen.
- 2) 5 Haken, von denen zwei größere mit Stützen versehen sind.
- 3) 3 große Feuerleitern und
- 4) 5 lederne Feuerreimer.

§. 44.

Die Spritzen und die dazu gehörigen Löschgeräthschaften (§. 43.) werden in den Spritzenhäusern und Schuppen aufbewahrt, welche auf der Anlage A. angegeben und daselbst näher verzeichnet sind. Zu diesen Spritzenhäusern und Schuppen und zwar zu jedem derselben, sollen 3 in der Nähe wohnhafte und für die Löschanstalten bestimmte Personen mit Schlüssel versehen sein.

§. 45.

Die bis jetzt hier vorhandenen 45 öffentlichen Brunnen, welche in

der Anlage B. aufgeführt und näher bezeichnet sind, sowie auch diejenigen, welche künftig noch angelegt werden, müssen immer brauchbar sein, eben so muß darauf gehalten werden, daß die sämtlichen übrigen Wasserbehälter, sowie die Stiegen und Fuhrten zum Stolpesfluß, welche auf der Anlage B. gleichfalls verzeichnet sind, stets in gutem Zustande sind.

B.

§. 46.

Zur Aufsicht über die öffentlichen Brunnen sind 45 Brunnenherren angestellt. Diese haben sich nach der sub C. anliegenden Instruction zu richten.

C.

§. 47.

An Privat-Löschgeräthschaften muß jeder Hauswirth im Hause vorrätzig haben:

- 1) mindestens 1 ledernen oder sonst anerkannt tüchtigen Feuer-Eimer,
- 2) eine gehörig verwahrte blecherne Laterne mit Verglasung,
- 3) eine Leiter auf dem Hausboden,
- 4) einen Löschwisch.

Auf Hoflagern aber bei denen Stroh, Rohr oder sonst leicht feuerfangende Bedachungen sich befinden, außerdem noch:

- 5) einen Feuerhaken von mindestens 18 Fuß Länge,
- 6) eine Leiter von 30 Fuß Länge.

Gastwirthe, Braner, Brenner, Bäcker, Schmiede und andere Gewerbetreibende, welche mit Holz und Feuer viel umgehen, müssen 2 lederne Feuereimer unterhalten.

Bei Häusern und Etablissements von großer Ausdehnung, kann die Anzahl der Löschgeräthschaften von der Polizei-Behörde in größerer Zahl verlangt werden.

Die Eimer müssen mit Straße und Haus-Nummer erkennbar gezeichnet sein. Die Anschaffung von tragbaren Hausprühen, wird allen Hausbesitzern empfohlen.

§. 48.

Wer die im §. 47. vorgeschriebenen Löschgeräthschaften gar nicht, oder nicht im brauchbaren Zustande hält, ist mit Geldbuße bis zu 20 rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen und durch Zwangsmittel zur Anschaffung resp. Instandsetzung anzuhalten.

§. 49.

Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner des Orts verpflichtet, zur Löschung eines Feuers Hülfe zu leisten und er hat sich dabei nach den Bestimmungen dieser Ordnung und nach den Anordnungen der Polizei genau zu achten.

Gleiche Verpflichtung liegt auch den Besitzern von Pferden, und sonstigen Zugthieren welche bei der Löschung und Abwehr einer Feuerbrunst verwendet werden können, ob.

§. 50.

Die Militairs und Posthalter, in so fern sie keinen Ackerbau treiben, sowie die Civil-Beamten, wenn sie während der Feuergefährdung Dienstreisen vorzunehmen haben, sind in Betreff ihrer Dienstpferde davon ausgenommen.

§. 51.

Damit beim Ausbruch eines Feuers, Jedermann weiß, was er zu thun hat und keine Unordnung entsteht, so ist im Voraus mit Rücksicht auf Alter, Stand und Gewerbe, ein für allemal bestimmt, wer bei dem Herbeischaffen der Löschgeräthschaften, bei den Brunnen, bei dem Zuführen des Wassers, den verschiedenen Spritzen, der Rettung der Personen und Sachen, bei deren Sicherstellung und Bewachung, u. s. w., Hülfe leisten soll.

Der Magistrat ordnet das Erforderliche an, und ein Jeder hat sich dieser Anordnung zu fügen.

§. 52.

Ebenso ist festgesetzt, welche Pferdebesitzer jedesmal, während eines gewissen Zeitraums vorzugsweise und ohne weitere Aufforderung ihre Pferde zum Transport der Löscheräthschaften und des Wassers und zur Rettung bedrohter Effecten zu stellen haben und auf welchem Punkt dies geschehen muß.

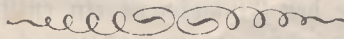
§. 53.

Für eine jede Spritze werden 2 Spritzen-Aufseher und 4 Spritzen-Meister, für jede Abtheilung der Pferdebesitzer wird ein Vorsteher und ein Stellvertreter und für die Controлле der Dienstleistung mit Pferden, ein Obervorsteher und ein Stellvertreter bestimmt. Diese werden alljährlich bekannt gemacht und für jetzt durch die Anlage D. nachgewiesen.

D

Die Instruction für die Spritzenaufseher und für die Mannschaften zur Bedienung der Spritzen, wird mit der Beilage E. beigefügt.

E

Reichs-Commissar


III. Abschnitt.

Verfahren bei dem Ausbruch eines Feuers.

§. 54.

Jeder in dessen Behausung ein Feuer ausbricht, muß zwar bemüht sein, dasselbe mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu löschen, zugleich aber den Vorfall sofort kund machen und die öffentliche Hülfe herbeirufen.

Die Verheimlichung ist, wenn die Löschung auch ohne Schaden bewirkt wird, dennoch strafbar.

§. 55.

Außerdem hat Jedermann, welcher das Entstehen eines Feuers bemerkt, für die sofortige Kundmachung zu sorgen, was durch Wecken der

Hausgenossen und Nachbarn und durch den Ruf „Feuer“ auf der Straße geschehen muß.

§. 56.

Damit entstehende Brände oder Fahrlässigkeiten und Handlungen, wodurch solche herbeigeführt werden können, auch zur Nachtzeit sogleich entdeckt und die nöthigen Vorkehrungen sofort getroffen werden können, sind in der hiesigen Stadt 8 Nachtwächter und 1 Thürmer angestellt.

F

G

Sie sind mit einer vollständigen Instruction über ihre Verpflichtungen versehen und liegt diejenige für die Nachtwächter sub F. und für den Thürmer sub G. hierbei.

Diesem liegt eine besondere Verpflichtung zur Kundmachung eines Feuers bei Nachtzeiten ob.

§. 57.

Die Zeichen welche den Einwohnern ein entstehendes oder schon zum Ausbruch gekommenes Feuer verkünden, sind von Seiten der Nachtwächter, ein unausgesetztes Blasen, indem sie zu schnell wiederholten Malen ins Horn stoßen, von Seiten des Thürmers, das Sturmläuten.

Außerdem soll ein Jeder, der ein ausbrechendes Feuer wahrnimmt — wie schon im §. 55. es angedeutet ist — durch den wiederholten Ruf „Feuer“ die Einwohner zur Nachtzeit aus dem Schlafe wecken

§. 58.

Bei entstehendem Feuerlärm zur Nachtzeit, muß jeder Hauseigenthümer und Miether Licht an die Fenster setzen.

§. 59.

Bei strengem Frost, sollen die Brauer, Brenner, Destillateure und Bäcker, sogleich heißes Wasser besorgen und in Bereitschaft halten, damit die Brunnen und Spritzen aufgethaut werden können.

§. 60.

Sowie der Ausbruch eines Feuers kund gemacht wird, hat ein Jeder, welcher zur Hülfeleistung bei Löschung des Feuers bestimmt worden ist, sich auf den ihm angewiesenen Punkt zu begeben und den Befehlen seines Abtheilungs-Vorstehers zu unterwerfen.

§. 61.

Die Baugewerks-Meister, welche §. 53. sub D. verzeichnet sind und denen der Transport der Leitern und Haken zur Brandstelle und der Gebrauch dieser Geräthschaften zur Pflicht gemacht wird, imgleichen die Schornsteinfeger, müssen sich mit ihren Gehülften und Burschen, welche mit dem nöthigen Handwerkzeug zu versehen, ungesäumt beim Feuer, oder an der sonst bestimmten Stelle einfinden und daselbst die weitere Anweisung erwarten.

§. 62.

Niemand, welchem beim Löschen und Abwehr des Feuerschadens eine bestimmte Berrichtung obliegt, darf sich, selbst, wenn das Feuer schon gedämpft scheinen sollte, von seinem Posten früher entfernen, als bis er von seinem Vorgesetzten entlassen worden.

§. 63.

Alle Personen, von denen nach ihrem Alter und Geschlecht, wegen ihrer Gebrechlichkeit, u. s. w. keine thätige Mithülfe erwartet werden kann, müssen sich in ihren Wohnungen halten, oder von den Ihrigen dort zurückgehalten werden.

§. 64.

Dagegen sind diejenigen achtbaren Einwohner, welche sich zur Hülfsleistung beim Feuer einfinden, ohne vorher zu bestimmten Geschäften angewiesen zu sein, imgleichen die männlichen Dienstboten, Gesellen und erwachsenen Lehrlinge den verschiedenen Abtheilungen zuzuweisen und dort

angemessen zu beschäftigen. Ueberhaupt muß ein Jeder, auch wenn ihm eine andere bestimmte Beschäftigung angewiesen ist, nach Umständen und nach den Anordnungen der Dirigenten, seine Kräfte anwenden.

§. 65.

Bei einem entstandenen Brande, hat jeder Hauswirth auf etwaniges Flugfeuer, welches eine Entzündung seiner Baulichkeiten veranlassen könnte, aufmerksam zu sein und wenn das Feuer in der Nähe ist, entweder selbst oder durch die Seinigen Wache zu halten.

Eine gleiche Verpflichtung liegt in Ansehung der Kirchen und Schulen, den Kirchen- und Schulvorstehern und den bei diesen angestellten Beamten in Rücksicht auf Kirchen und Schulen ob und sind sie gehalten, ihre Kräfte der Rettung derselben zu widmen.

§. 66.

Die oberste Leitung der Feuer-Anstalten, liegt dem Vorsteher der Orts-Polizei-Verwaltung ob, dessen Anordnungen und Befehlen sowie den, der ihm untergebenen Beamten und Abtheilungs-Vorsteher (§. 53) Jedermann pünktlich und ohne Widerrede, Folge zu leisten hat. Damit aber der Oberbefehlshaber leicht aufzufinden ist, wird demselben bei Nacht eine rothe Laterne und bei Tage eine rothe Fahne vorgetragen.

§. 67.

Alle Mitglieder des Magistrats, insbesondere aber der Syndicus und Kämmerer, welchen nicht besondere Functionen überwiesen sind, oder deren Thätigkeit anderweitig nicht in Anspruch genommen ist, sind verpflichtet den Dirigenten nach Kräften zu unterstützen und alles sogleich zu seiner Kenntniß zu bringen, was für den Augenblick von Wichtigkeit ist.

Die Namen der Dirigenten weist die Anlage D. nach.

§. 68.

Zur Handhabung der Ordnung während des Feuers, zur Besetzung

der Brandstelle und zur Bewachung der Feuerlöschgeräthschaften und geretteten Sachen, werden 150 Mann von der Bürgergarde bestimmt, welche mit Seitengewehr versehen in 3 Abtheilungen diesen Dienst verrichten und wovon die erste Abtheilung sich sofort beim Feuer einfündet, die andern aber als Reserve sich vor dem Rathhause versammeln und dort die weitem Anordnungen ihrer Vorgesetzten erwarten.

§. 69.

Zur Rettung von Personen und Mobilien, wird ein Verein von unbescholtenen und angesehenen Bürgern und Einwohnern gebildet, welche unter Vorstehern sich sofort beim Feuer einfünden und mit Hilfe der Tagelöhner, welche ihnen überwiesen werden, die Rettung von Personen und Mobilien bewirken. Diese Rettungs-Herren, welche mit ihren Vorstehern auf der Beilage D. verzeichnet sind, erkennt man an einer weißen Binde am linken Oberarm; sie haben nicht nur bei der Rettung thätig Hilfe zu leisten, sondern auch hauptsächlich zu überwachen, daß nichts entwendet wird.

§. 70.

Zur Aufstellung der geretteten Sachen, werden die Plätze von dem Vorstande des Vereins, nach Bedürfniß und nach der Lage des Feuers bestimmt und anders wohin darf Niemand Sachen bringen, worauf die Rettungs-Herren und die Bürgerwache mit Strenge zu halten haben.

IV. Abschnitt.

Verhalten nach der Unterdrückung eines Feuers.

§. 71.

Zur Verhütung des Wiederausbruchs ist nach der Dämpfung eines Feuers, die Brandstätte noch eine Zeitlang zu bewachen, auch ein Theil

der Löschgeräthschaften dort zu belassen, demnächst aber für die baldige Aufräumung der Brandstätte zu sorgen.

§. 72.

Die Spritzen sind gehörig zu reinigen und mit den übrigen öffentlichen Löschgeräthschaften wieder an Ort und Stelle zu bringen, die schadhafte Stücke aber sogleich zu repariren.

§. 73.

Die Ablieferung der öffentlichen und der Umtausch der Privat-Löschgeräthschaften, soll in der Art vor sich gehen, daß ein Jeder am Tage nach dem Feuer, die in seinem Besitz befindlichen fremden Feuer-Löschgeräthschaften am Spritzenhause bei der St. Marien-Kirche abgeliefert, die seinigen in Empfang nimmt und von den etwa ganz verloren gegangenen, Behufs der Vergütung aus der Cozietät Anzeige macht.

§. 74.

Wer am Tage nach dem Feuer die in seinen Besitz gekommenen Feuer-Löschgeräthschaften oder gar geretteten Sachen in so fern die Letztern fremdes Eigenthum sind, nicht im Polizei-Bureau abgeliefert, wird den Bestimmungen des §. 1142. Thl. II. Tit. 20. des Allg. Landr. bestraft

Der Entdecker eines solchen Diebstahls erhält eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. aus dem Criminal-Fonds.

§. 75.

Diejenigen welche sich bei einem Brande durch besondere Thätigkeit auszeichnen, sollen öffentlich belobt werden.

Auch sind folgende Prämien ausgesetzt:

für die erste Spritze beim Feuer	2 rthlr.
für den ersten Feuerküfen beim Feuer	1 rthlr.
für den zweiten Feuerküfen beim Feuer	20 sgr.
für den dritten Feuerküfen beim Feuer	10 sgr.

§. 76.

Dagegen haben alle, denen eine Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten zur Last fällt, sofern sie sich dadurch keines den Criminal-Gesetzen anheimfallenden Verbrechens schuldig gemacht haben, eine Polizei-Strafe bis zu 20 rthlr. verwirkt.

V. Abschnitt.

Ausführung dieser Feuer-Polizei-Ordnung.

§. 77.

Bei der, dem Magistrate obliegenden Verantwortlichkeit, wird derselbe, theils unmittelbar, theils durch die bestehenden oder nach Befinden zu errichtenden Deputationen, für die Sicherungs-Anstalten, deren Mitglieder beim Feuer durch eine weiße Koppel mit den schwarzen Buchstaben F. D. bezeichnet sind und welche die Beilage D nachweist dafür sorgen, daß die in dieser Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stande erhalten werden. Eine besondere Aufmerksamkeit wird dabei, der Aufrechthaltung der baupolizeilichen Vorschriften in §. 2. bis 14. und der Beaufsichtigung der Privat-Versicherungen (§. 30.) gewidmet werden.

§. 78.

Außer dieser steten Aufmerksamkeit, wird durch die Feuersicherheits-Deputation und mit Zuziehung von Sachverständigen, halbjährlich im Frühjahr und im Herbst, eine genaue Visitation, sowohl der Löschgeräthschaften, als auch sämtlicher Gebäude vorgenommen und die wahrgenommenen Abweichungen, oder Verlegungen der Vorschrift dieser Ver-

ordnung aufgezeichnet werden, worüber die Revisoren eine Verhandlung aufzunehmen und dem Magistrat unverzüglich zur Abhülfe einzureichen haben.

§. 79.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel, wird eine Nachrevision veranstaltet, ob den getroffenen Anordnungen überall genügt ist, und es wird gegen die Säumigen sofort eingeschritten.

§. 80.

Dem Magistrat steht die Befugniß zu, die rücksichtlich der Handhabung der Feuer-Polizei, unter ihrer Leitung stehenden Beamten und Vorsteher, bei Vernachlässigung ihrer Pflichten mit einer Ordnungsstrafe bis auf Höhe von 10 Rthlr. zu belegen.

§. 81.

Die in der gegenwärtigen Polizei- und Lösch-Ordnung erwähnten Geldstrafen, werden nach vorgängiger Untersuchung der stattgefundenen Polizei-Contravention von dem Polizei-Gericht durch ein Resultat festgesetzt werden.

An die Stelle der Geldstrafe, tritt im Unvermögensfalle, eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse, abzumessende Gefängnißstrafe.

§. 82.

Die sämtlichen Geldstrafen werden zur Stadt-Haupt-Kasse gezogen und zunächst zu Prämien und Belohnungen verwendet, in soweit sie dazu nicht ausreichen, werden diese aus der Stadt-Haupt-Kasse gezahlt.

§. 83.

Damit die Einwohner stets in Kenntniß von dem, mit der Handhabung der Feuer-Polizei beauftragten Personale sind, haben wir dasselbe in der Anlage D. zusammengestellt und werden die von Zeit zu Zeit vorkommenden Veränderungen öffentlich bekannt machen.

Jeder Hauseigenthümer, Jeder der eine neue Feuerstelle in der Stadt

anlegt und Jeder der das Bürgerrecht in der Stadt erwirbt, oder bereits erworben hat, auch wenn er nicht Hauseigenthümer ist, erhält ein Exemplar dieser Feuer-Ordnung, welche auf Kosten der Stadt abgedruckt wird.

Stolz, den 30. Juni 1848.

Der Magistrat.

Runge. Henkel. F. Dicht.

Vorgeheftete aus 83 Paragraphen bestehende Feuer-
Polizei- und Lösch-Ordnung vom 30. Juni v. J. für die Stadt
Stolz wird, mit ihren Beilagen von A. bis G. einschließ-
lich, hiermit genehmigt.

Cöslin, den 12. März 1849.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Fritsche. v. Senden.

Beilage A.

zu §. 44. der Feuer-Ordnung für Stolp.

Verzeichniß

von den Spritzenhäusern und den darin vorhandenen Löschgeräthschaften.

Spritzenhaus Nr. I. und II.

an der St. Marien-Kirche.

Darin sind vorhanden.

- 1) 2 Schlauchspritzen Nr. 1. und 2.
- 2) 1 Eimer- oder Handspritze Nr. 8.
- 3) 12 Stück hanfene Schläuche.
- 4) 30 Stück lederne Feuer-Eimer.
- 5) 2 Saugeröhren zu Spritze Nr. 1.
- 6) 3 Saugeröhren zu Spritze Nr. 2.

Leiterhaus daselbst.

- 1) 11 Feuerleitern mit Stützen.
- 2) 2 Feuerleitern ohne Stützen.
- 3) 25 Feuerhaken mit Stützen.
- 4) 3 Feuerhaken ohne Stützen.

Spritzenhaus Nr. III.

dem Landschaftshause gegenüber.

- 1) Schlauchspritze Nr. 3.
- 2) 6 hanfene Schläuche.
- 3) 12 Feuer-Eimer.

Spritzenhaus Nr. IV. am Holzenthor.

- 1) eine Rohrspritze Nr. 4.
- 2) 12 lederne Feuer-Eimer.

Leiterhaus daselbst.

- 1) 5 Feuerleitern mit Stützen.
- 2) 1 Feuerleiter ohne Stütze.
- 3) 2 Feuerhaken mit Stützen.

Spritzenhaus Nr. V. am Stadthofe.

- 1) 1 Schlauchspritze Nr. 5.
- 2) 3 hanfene Schläuche.
- 3) 3 lederne Schläuche.
- 4) 12 lederne Feuer-Eimer.

Spritzenhaus Nr. VI.

auf der Altstadt dem Krüge gegenüber.

- 1) 1 Rohrspritze No 6.
- 2) 12 lederne Feuer-Eimer.
- 3) 2 Leitern mit Stützen.
- 4) 2 Feuerhaken mit Stützen.

Spritzenhaus Nr. VII.

auf der Altstadt bei der Kirche.

- 1) 1 Schlauchspritze Nr. 7.
- 2) 6 hanfene Schläuche.
- 3) 12 lederne Feuer-Eimer.
- 4) 1 Leiter mit Stütze.

Leiterhaus vor dem Neuenthor.

- 1) 3 Feuerleitern mit Stützen.
- 2) 2 Feuerhaken mit Stützen.

Stolp, den 30. Juni 1848.

Der Magistrat.

Runge. Tegge. Stütke.

Beilage B.

zu §. 45. der Feuer-Ordnung zu Stolp.

Verzeichniß von den öffentlichen Brunnen und Wasserbehältern.

Nr. des Brunnens	Wo derselbe belegen. Straße, Vorstadt, Hausnummer.	Nr. des Brunnens	Wo derselbe belegen. Straße, Vorstadt, Hausnummer
1	Neuthorstraße No.	34	auf der Töpferstadt —
2	Neuthorstraße —	35	auf der Altstadt —
3	Poststraße —	36	auf der Altstadt —
4	Wollweberstraße —	37	auf der Altstadt —
5	Wollweberstraße —	38	auf der Altstadt —
6	Wollweberstraße —	39	auf der Altstadt —
7	Wollweberstraße —	40	auf der Altstadt —
8	Neuthorstraße —	41	vor dem Holzenthor —
9	Paradiesstraße —	42	vor dem Holzenthor —
10	Synagegenstraße —	43	vor dem Holzenthor —
11	Mittelstraße —	44	auf der Altstadt —
12	Mittelstraße —	45	auf der Altstadt —
13	Mittelstraße —		
14	Markt —		
15	Markt —		
16	Markt —		
17	Markt —		
18	Schmiedestraße —		
19	Langestraße —		
20	Langestraße —		
21	Langestraße —		
22	Holzenthorstraße —		
23	Holzenthorstraße —		
24	Schmiedethorsche Mauerstraße —		
25	Holzenthorsche Mauerstraße —		
26	vor dem Neuenthor Hospital St. Spiritus —		
27	vor dem Neuenthor Hospital St. Georg —		
28	vor dem Neuenthor —		
29	vor dem Mühlenthor —		
30	auf der Neustadt —		
31	auf der Neustadt —		
32	auf der Neustadt —		
33	auf der Töpferstadt —		

Fuhrt en sind:

- 1) vor dem Mühlenthor im Stolpefluß.
- 2) vor dem Schmiedethor im Stolpefluß.
- 3) vor dem Holzenthor der Kupfertreib.

Wasserküßen stehen:

- 1) auf dem Markte 11 Stück.
- 2) beim Brunnen Nr. 26. 1 Stück.
- 3) beim Brunnen Nr. 27. 1 —
- 4) beim Brunnen Nr. 31. 1 —
- 5) beim Brunnen Nr. 34. 1 —
- 6) beim Brunnen Nr. 36. 1 —
- 7) beim Brunnen Nr. 37. 2 —
- 8) beim Brunnen Nr. 38. 1 —
- 9) beim Brunnen Nr. 41. 2 —
- 10) beim Brunnen Nr. 42. 1 —
- 11) beim Brunnen Nr. 43. 1 —
- 12) an der St. Marien-Kirche 4 —

Summa . . . 27 Stück.

Stolp, den 30. Juni 1848.

Der Magistrat
Kunze. Tegge. Stütze.

Beilage C.

zu §. 46. der Feuer-Ordnung zu Stolp.

Anweisung für die Brunnenherren der Stadt Stolp.

§. 1.

Zur Beaufsichtigung der 45 öffentlichen Brunnen, haben wir für einen jeden derselben, einen hiesigen Bürger, welcher ganz in der Nähe des Brunnens wohnt, zum Brunnenherrn ernannt.

§. 2.

Diese sind verpflichtet dahin zu sehen, daß der, ihrer Aufsicht übergebene Brunnen stets in gutem Stande erhalten wird; daß also Reparaturen, welche nöthig werden sollten, ohne Zeitverlust ausgeführt werden.

Zu dem Ende ist jede Beschädigung sogleich dem Rathsherrn anzuzeigen, welcher dem Brunnen- und Röhrenwesen vorsteht, und falls diese Anzeige ohne Erfolg bleibt, ist sie im Polizei-Bureau zu wiederholen

§. 3.

Müssen dieselben darauf sehen, daß Niemand bei dem Brunnen Fische oder andere Gegenstände reinige, wodurch das Wasser im Brunnen, oder der Platz um denselben verunreinigt wird.

§. 4.

Müssen sie dahin sehen, und es nicht dulden, daß die Landleute mit ihren Pferden und Wagen, dem Brunnen zu nahe kommen und die Benutzung behindern und die Verunreinigung durch die Pferde möglich machen; daß Zettelträger dieselben bekleben, oder Kinder die Brunnen beschreiben, beschmieren oder sonst verunreinigen.

§. 5.

Da die öffentlichen Brunnen keinesweges zum Betriebe des Gewerbes von

Privat-Personen dienen sollen, so haben die Brunnenherren darauf zu halten, daß sie nicht zum Kalklöschten, Brauen und ähnlichen Gewerben benützt werden; wenn Leute dies dennoch thun und der Verwarnung des Brunnenherrn nicht Folge geben, ist davon im Polizei-Büreau Anzeige zu machen.

§. 6.

Beim Ausbruch eines Feuers, begiebt der Brunnenherr sich sogleich, und zwar wenn es dunkel ist, mit einer Laterne zu dem Brunnen, und sorgt dafür, daß die dem Brunnen zugeführten Wasserküfen schleunigst mit Wasser gefüllt werden, zu welchem Ende ihm einige Mannschaften, ein für allemal überwiesen werden, von welchen er ein namentliches Verzeichniß erhält und deren Thätigkeit er zu Beaufsichtigen, die Ausbleibenden aber dem Magistrat zur Bestrafung anzuzeigen hat.

§. 7.

Bis das Feuer gelöscht ist, bleibt er beim Brunnen und sorgt für die gehörige Bedienung, ist dafür aber auch von der Feuer-Wache und von andern Dienstleistungen beim Feuer entbunden.

§. 8.

Bei Frostwetter ist dahin zu sehen, daß die Brunnen nicht einfrieren und die Umgebung vom Eise frei ist. Von Umständen dieser Art, muß dem Rathsherrn (§. 2) oder dem Polizei-Amte schleunigst Anzeige gemacht werden.

§. 9.

Für die 3 auf der Beilage B. bezeichneten Wasserfuhrten, werden ebenfalls Aufseher ernannt und diesen Mannschaften überwiesen, welche zum Füllen der anfuhrten Küfen bestimmt sind.

Von diesen gilt dasselbe was nach §. 6. und 7. für die Brunnenherren.

Stolz, den 30. Juni 1818.

D e r M a g i s t r a t.

Munge. Tegge. Stütze.

Beilage D.

zu §.§. 53. 61. 67. 69. 77 und 83. der Feuer-Ordnung von Stolp.

Namentliches Verzeichniß

sämmtlicher Personen, welche in der Stadt Stolp mit der Handhabung der Feuer-Polizei und der Löschanstalten beauftragt sind.

- I. Dirigent. Der Bürgermeister Runge.
- II. Stellvertreter. Der Syndicus Henkel.
- III. Feuersicherheits-Deputation (§. 77.)
- 1) Vorsteher. Der Rathsherr Legge.
 - 2) Mitglieder. Die Bürger Gehlen, Thrun, Löpfer, Maasß, C. Westphal, Heymann, Amthor, König.
- IV. Die Spritzenbedienung. (§. 53)
- 1) Spritze Nr. 1. a. Aufseher Thrun und George Willh Tesler.
b. Spritzenmeister, Brechert, Hennig, Manzke, Teglass.
 - 2) Spritze Nr. 2. a. Aufseher, Maasß, Pila.
b. Spritzenmeister, W. Hofenfeldt, Klein, Zimmermann.
 - 3) Spritze Nr. 3. a. Aufseher, C. Wienand, Heymann.
b. Spritzenmeister, Mein, Giese, Zeller.
 - 4) Spritze Nr. 4. a. Aufseher, König, Herpich.
b. Spritzenmeister, J. Klemm, Ferd. Reigel, Ferd. Baese.
 - 5) Spritze Nr. 5. a. Aufseher, Gehlen, Mampe.
b. Spritzenmstr, Teglass, Bernau, Neubieser.

- 6) Spritze Nr. 6. a. Aufseher, Amthor, Kunde.
b. Spritzenmeister, Franz Doherr, Julius Mied-
lei, Fried. Wagner.
- 7) Spritze Nr. 7. a. Aufseher, L. Koch, Löpfer.
b. Spritzenmeister, Schwarz, Ferd. Horlig,
Miglaff.

V. Kontrolle über die Pferdegestellung (§. 53.)

der Rathsherr Callam.

die Bürger Meyer, Nipkow und Lehmann.

VI. Direction der Hafen und Leitern, sowie über die Bauhandwerker (§. 62.)

Kämmerer Dicht und

die Baugewerks-Vorsteher und Meister Fernau, Hundtesser,
Gollmer, Pippo.

VII. Rettung von Personen und Mobilien (§. 70.)

die Vorsteher der Rettungs-Herren sind: Syndicus Henkel,
die Rathsherrn Stütke und Sassenhagen.

Stolz, den 30. Juni 1848.

Der Magistrat.

Munge. Tegge. Stütke.

Beilage E. zu (§. 53.)

A n w e i s u n g

für die Spritzenaufseher, Spritzen-Meister und für die Leute, welche zur Bedie-
nung für die Spritze bestimmt sind.

§. 1.

Zu einer jeden Spritze werden folgende Personen bestimmt:

- 1) 2 Spritzenaufseher, welche den Transport der Spritze zum Feuer, die gehörige

Anstellung und Bedienung derselben zu beaufsichtigen haben und nach dem Brande für die Fortschaffung und unverzügliche Instandsetzung ihrer Spritze sorgen müssen.

Dieselben bekommen ein namentliches Verzeichniß, aller zur Spritzen-Bedienung gehörigen Leute und haben die Anwesenheit zu controlliren.

- 2) 4 Spritzenmeister. Diese führen das Rohr oder den Schlauch, beaufsichtigen die zum Drucken der Spritze bestimmten Personen (Druckmannschaften) sowie die zum Zuführen des Wassers für die Spritze Berufenen (Eimermannschaften) und sind die technischen Führer der Spritze, und deshalb aus der Zahl derjenigen Gewerbetreibenden zu wählen, welche hierzu besonders geschickt sind.
- 3) Einer, für die Größe der Spritze ausreichenden Anzahl von Mannschaften zum Drucken der Spritzen, in mehrere Abtheilungen, jede unter einem Nottenführer, so daß sich die Leute mehrmals ablösen können. Diese werden Druckmannschaften genannt und sind mit Marken versehen, worauf die Nummer ihrer Spritze sich befindet und die sie beim Feuer mit zur Stelle bringen und an den Spritzenmeister abliefern müssen.
- 4) In einer ausreichenden Anzahl von Personen mit Eimern, welche der Spritze das Wasser zuführen, in mindestens 2 Abtheilungen, jede unter einem Anführer, genannt Eimermannschaften. Auch diese sind mit Marken versehen und müssen diese auf der Brandstelle an den Spritzenmeister abliefern.

§. 2.

Sobald der Ausbruch eines Feuers verkündet wird, begeben sich alle zur Aufsicht und Bedienung der Spritze bestimmten Personen nach dem Spritzenhause und führen die Spritze zum Feuer, in so fern nicht bereits Pferde zur Stelle sind. Wer bei seinem Eintreffen am Spritzenhause die Spritze nicht mehr antrifft, ist verpflichtet, derselben ohne weitem Aufenthalt nachzueilen und sie auf der Brandstelle aufzusuchen. Ueber sein verspätetes Antreffen hat er sich bei dem Aufseher auszuweisen.

§. 3.

Bei dem Transport der Spritzen zur Brandstelle, ist neben der im Allgemei-

nen nothwendigen Eile doch sorgfältig darauf zu achten, daß auf dem Steinpflaster überhaupt, besonders aber, wo es schlecht ist und durch die Kiuusteine nicht zu schnell gefahren wird, damit die Spritzen nicht am Werke beschädigt und dadurch zum Löschen unbrauchbar werden, mit welchem Nachtheile, das um einige Minuten spätere Eintreffen auf der Brandstelle nicht im Verhältnisse stehen würde.

§. 4

Sobald die erste Spritze bei dem Feuer eintrifft, muß sofort nach Anweisung des Dirigenten, zu ihrer Aufstellung und Richtung geschritten werden. Sollte der Dirigent oder sein Stellvertreter noch nicht anwesend und die Gefahr augenscheinlich dringend sein, so geschieht die Aufstellung der ersten und jeder später noch ankommenden Spritze so lange, bis der Dirigent, oder sein Stellvertreter eintrifft, auf Anweisung des Aufsehers, oder des ältesten anwesenden Spritzenmeisters.

§. 5.

Die Richtung der Spritze muß möglichst so getroffen werden, daß man durch ihre Wirkung das Weiterumsichgreifen des Feuers zu verhindern sucht, indem es im Anfange, und bis man auf allen Punkten gleichzeitig Hülfe zu leisten vermag, mehr hierauf, als auf Löschung des schon im vollen Brande stehenden Gebäudes ankommt. Es ist daher vorzugsweise auf Sicherung der anstoßenden, von der Flamme zunächst bedrohten hölzernen Gebäude Bedacht zu nehmen.

§. 6.

Die Stellung der Spritze muß ferner so sein, daß die Seite, an welcher sich der Schlauch befindet, dem Feuer zugekehrt ist. Bei Unterlassung dieser Vorsicht erhält der Schlauch einen schädlichen Kniff, welcher den Durchgang des Wassers behindert und wodurch der ganze Schlauch leicht unbrauchbar werden kann.

§. 7.

Bei Abnahme des Schlauchs ergreift der erste Spritzenmeister das Rohr und sucht sich schleunigst zweckmäßig und wirksam anzustellen. Der zweite Spritzenmeister sorgt dafür, daß der Schlauch überall geradeaus gelegt und nicht verdreht

§. 15.

Das Drucken der Spritze darf Anfangs nur langsam geschehen, ist aber der Schlauch erst ganz mit Wasser gefüllt, so kann und muß mit aller Kraft gearbeitet werden. Das Niederdrücken der Bäume muß gleichmäßig schnell und gleichmäßig tief erfolgen.

§. 16.

Sobald es der Spritze an dem zur Füllung des Schlauchs gehörigen Wasser zu mangeln anfängt, muß auch ohne weitere Anweisung des Dirigenten, mit dem Drucken inne gehalten werden, da die fortgesetzte Bewegung alsdann der Maschine nachtheilig ist.

§. 17.

Die Eimer-Mannschaften müssen mit Eimer versehen sein und besorgen sogleich die Füllung der Spritze, entweder aus den angefahrenen Küfen, oder aus dem nächsten Wasserbehälter. Sie haben sich in letzterm Falle in Reihen aufzustellen und die Eimer von Hand zu Hand zu reichen.

§. 18.

Die Arbeit muß ununterbrochen so lange fortgesetzt werden, bis der Aufseher die Ablösung anordnet und jeder muß sich des unnöthigen Rufens und Lärmens enthalten. Keiner darf ohne Erlaubniß des Aufsehers seinen Posten verlassen, insbesondere ist es unzulässig, daß sie sich in das brennende oder schon gelöschte Haus aus Neugierde begeben.

§. 19.

Sobald das Feuer gelöscht ist und die Spritzen den Befehl abzufahren erhalten haben, muß der Schlauch von dem Kasten abgeschraubt und mit dem Rohre auf der Balancirstange, die Druckbäume aber an ihrer gewöhnlichen Stelle befestigt werden, wofür die Spritzenmeister zu sorgen haben. Sie haben ferner darauf zu sehen, daß die zu der Spritze gehörigen Utensilien, als Räumnadel, Schlauchzange &c. nicht verloren gehen und wieder in dem Kasten aufbewahrt werden, so wie, daß das in der Spritze noch befindliche Wasser durch die Kastenschraube abläuft.

§. 20.

Die Spritzenmannschaft ist verpflichtet, hierbei behüßlich zu sein, demnächst aber die Spritze bis zu ihrem gewöhnlichen Standorte zurückzubringen und dort ordentlich wieder aufzustellen.

§. 21.

Wenn nach einem Brande die Bewachung der Brandstelle von dem Dirigenten noch für nöthig erachtet wird, und die Spritzen, welche zurückbleiben sollen, bestimmt sind, so müssen auch die Spritzenmeister daselbst zurückbleiben. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Spritzen so bereit gestellt werden, um bei der geringsten Gefahr sofort wieder wirken zu können. Sie müssen daher alle ihre Aufmerksamkeit auf die Brandstelle richten und ihren Posten nicht eher verlassen, als bis sie entweder anderweitig abgelöset werden, oder der Befehl zum Abgange der Spritze ertheilt wird.

§. 22.

Bei einem auswärtigen Feuer müssen die Aufseher und Spritzenmeister, welche zur Reise-Spritze gehören, für die schleunige Absendung der Spritze sorgen, dieselbe begleiten und sich ebenso verhalten, wie es vorstehend für ein Feuer in der Stadt vorgeschrieben ist.

§. 23.

Alle Dienstleistungen müssen von den Spritzenmeistern in Person verrichtet werden. Eine Stellvertretung ist ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dirigenten unzulässig.

§. 24.

Im Dienste müssen die Spritzenmeister, mit den ihnen gelieferten Röcken und Feuerhauben bekleidet sein, und für deren gute Aufbewahrung sorgen, sie auch, bei dem Austritte aus ihrem Dienste, ordentlich wieder zurückliefern.

§. 25.

Die Spritzenmeister dienen wie alle übrigen ohne Besoldung, nur handwerks-

mäßige Dienste werden bezahlt, wohin wir rechnen, die Reinigung der Spritze nach dem Brande und die Reparaturen daran.

§. 26.

Der Spritzenaufseher hat nach gelöschtem Brande, der Polizei-Behörde diejenigen namhaft zu machen, welche sich zur Spritze nicht eingefunden oder ihre Schuldigkeit nicht gethan haben. Jede Vernachlässigung oder mangelhafte Erfüllung der Dienstpflichten, wird nach Umständen mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 5 Rthlr. geahndet werden.

Stolp, den 30. Juni 1848.

Der Magistrat.

Runge. Tegge. Stütze.



B e i l a g e F. zu §. 56.

Dienstanzweisung für die Nachtwächter der Stadt Stolp.

§. 1.

Es befinden sich hier in der Stadt zur Zeit 3 und in den Vorstädten 4 also zusammen 7 Nachtwächter, und diese Anzahl soll vermehrt werden, wenn sich ein Bedürfnis hierzu herausstellt.

§. 2.

Diesen Nachtwächtern sind folgende Bezirke zur Bewachung überwiesen:

I. Dem ersten Nachtwächter:

1, der Markt, 2, die Schmiedestraße, 3, die Langestraße, 4, die Mittelstraße
5, die Goldstraße, 6, die halbe Höhlenstraße von No. 421 an, 7, die Holzenthorstraße, 8, die holzenthorsche Mauerstraße bis zum Mühlenthore.

II. Dem zweiten Nachtwächter:

1, die Neuthorstraße, 2, der Kirchhof, 3, die Butterstraße, 4, die Mönchen-

straße, 5, die Wollweberstraße, mit den nach der Mauer abgehenden Seitenstraßen, 6, die Poststraße, 7, die Paradiesstraße, 8, die halbe Höhlenstraße und die 2 Gassen, welche von der Neuthorschen nach der Höhlenstraße führen, 9, die Mauerstraße vom Mühlenthor bis zum Neuenthor, und von da bis zum Stall No. V.

III. dem dritten Nachtwächter.

Das ganze Revier der beiden ersten, mit der Maafgabe, daß er seinen Dienst jedesmal eine halbe Stunde später antritt, von der Hauptwache ausgeht, die Straßen der ganzen Stadt durchwandelt aber jedesmal einen verschiedenen Gang nimmt.

IV. dem vierten Nachtwächter

die ganze Vorstadt vor dem Holzenthor.

V. dem fünften Nachtwächter

die ganze Neustadt.

VI. dem sechsten Nachtwächter

die ganze Altstadt.

VII. dem siebenten Nachtwächter

die Mühlenthor- und Neuthorschen Vorstädte.

§. 3.

Sie sind mit folgenden Armaturstücken und Geräthschaften versehen, die sie auf den nächtlichen Umgängen, in brauchbarem Stande befindlich, stets bei sich führen müssen.

- a) mit einem großen messingnen Schilde am Hute befestigt und mit dem Stadtwappen versehen, um sie Jedermann kenntlich zu machen.
- b) einer zinnernen Pfeife zur Bezeichnung der Stunden,
- c) einer kleinen Pfeife aus Horn, mit scharfem, schrillendem Ton, womit sie im Falle der Noth, bei dem Festhalten und Verfolgen von Verbrechern und bei Angriffen auf ihre Person, ein Signal geben.

Die Militairwachen und Patrouillen, ihre Kameraden und alle Bürger sind angewiesen, auf dies Signal zu ihrer Hülfe herbeizueilen.

- d) einem Horn, womit sie den Ausbruch eines Feuers den Einwohnern verkünden.
- e) einer Hellebarde zur Vertheidigung bei Angriffen von trunkenen Personen oder Verbrechern.

§. 4.

Die Stundenzeichen sind folgende:

Um 10 Uhr: einmaliges Pfeifen, welchem der Ruf folgt: zehn ist die Glocke!
um 11 Uhr: zweimaliges Pfeifen und: elf ist die Glocke: — um 12 Uhr:
dreimaliges Pfeifen und: zwölf ist die Glocke! — um 1 Uhr: einmaliges
Pfeifen und: eins ist die Glocke! und dann wieder einmaliges Pfeifen; um 2
Uhr: einmaliges Pfeifen: zwei ist die Glocke! und dann zweimaliges Pfeifen
u. s. w. bis um 5 Uhr: einmaliges Pfeifen: fünf ist die Glocke! und dann
fünfmaliges Pfeifen.

Den Ausbruch eines Feuers, haben sie dadurch kund zu thun, daß sie zu wiederholten Malen ins Horn stoßen und dazwischen „Feuer“ rufen. Das Nothsignal endlich besteht in einem scharfen, schrillenden Pfeifen.

§. 5.

Sie fangen ihren Dienst in den 10 Monaten von August bis ultm. Mai mit dem Glockenschlag 10, in den beiden übrigen Monaten um 11 Uhr an, und rufen in den Monaten Mai, Juni, Juli, August zum letzten Male um 3 Uhr Morgens, in den Monaten März, April, September, October um 4 Uhr Morgens und in den übrigen Monaten um 5 Uhr Morgens die Stunden ab.

§. 6.

Welchen Weg die Nachtwächter bei ihren stündlichen Umgängen zu befolgen haben und vor welchen Häusern sie jedesmal die Stunde abrufen müssen, ist in einem Anhange zu dieser Instruction genau angegeben und wird darauf Bezug genommen

§. 7.

Diese Umgänge welche in dem Anhange zu den vorstehenden Paragraphen beschrieben sind, hat der Nachtwächter jede Stunde zu wiederholen und jedesmal sein ganzes Revier zu durchgehen; auch das Abrufen an keiner der genannten Stellen

verrichten zu können; so hat er vorher die Erlaubniß, sich auf eine bestimmte Zeit vertreten zu lassen, von dem Vorsteher der Feuer-Sicherheits-Deputation einzuholen.

§. 24.

Zu Nachtwächtern werden nur völlig unbescholtene, nüchterne und ruhige Leute angenommen, und jeder der diese Eigenschaft nicht besitzt, zurückgewiesen, oder, wenn er schon im Dienst ist, seines Dienstes entlassen; namentlich wird bestimmt, daß, wenn er betrunken auf die Nachtwache kommt, er das erste Mal sein einmonatliches Gehalt als Strafe bezahlen, das zweite Mal seines Amtes entsetzt werden soll.

§. 25.

Es ist zwar den Nachtwächtern in der Stadt nachgegeben, bei strengem Frost und sehr schlechtem Wetter, in der Zeit von einem Umgange zum andern, sich auf der Hauptwache zu erwärmen; sie dürfen indeß höchstens eine Viertelstunde daselbst verweilen und müssen die übrige Zeit sich immer in ihrem Revier befinden; auf der Straße nicht schlafen, oder wohl gar in die Häuser gehen und daselbst verweilen.

§. 26.

Derjenige Nachtwächter der einen Brand zuerst entdeckt und Lärm macht, soll eine Belohnung bis zu 1 Rthlr. haben.

§. 27.

Diejenigen Nachtwächter, welche die nach dieser Instruction ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigen, werden für das erste Mal in eine Strafe von 15 Egr. bis 1 Rthlr. genommen, das zweite Mal wird diese Strafe verdoppelt und das dritte Mal werden sie des Dienstes ganz entlassen.

Stolz, den 30. Juni 1848.

Der Magistrat.

Runge. Tegge. Stütke.

Handwritten signature

§. 18.

Wenn der Nachtwächter Feuer, oder Rauch in einem Hause bemerkt, so hat er sich auf der Stelle davon zu überzeugen, ob wirklich ein Feuer zum Ausbruch gekommen ist, und deshalb solange an die Hausthüre und die Fenster zu pochen, bis ihm das Haus geöffnet wird.

§. 19.

Sobald er von dem wirklich erfolgten Ausbruche eines Feuers überzeugt ist, so hat er dies so schnell als möglich den Nachbarn und übrigen Einwohnern dadurch kund zu machen, daß er zu schnell aufeinander folgenden Malen in sein Horn stößt und mit lauter Stimme dazwischen: „Feuer! Feuer!“ ruft.

§. 20.

Er darf mit diesem Zeichen nicht eher aufhören, als bis er sich überzeugt hat, daß die übrigen Nachtwächter dasselbe, in ihren Bezirken wiederholen, welches ein Jeder von ihnen sogleich zu thun verpflichtet ist.

§. 21.

Er muß, während er dies Zeichen giebt, nicht auf einer Stelle stehen bleiben, sondern seinen Bezirk so schnell als möglich, durchlaufen und während dieses Umganges, die in seinem Bezirke wohnenden, mit Handhabung der Feuer-Polizei nach Beilage D. der Feuer-Ordnung beauftragten Personen, von denen ihm eine Nachweisung zugestellt werden wird, wecken.

§. 22.

Ist das Feuer außerhalb der Stadt und der Vorstädte ausgebrochen, so hat er nicht sofort Feuerlärm zu machen, sondern es nur dem Aufseher für die Reisespritze oder dessen Stellvertreter anzuzeigen und deren weitere Anweisung zu gewärtigen.

§. 23.

Die Nachtwächter müssen ihren Dienst stets in Person versehen und dürfen sich durch Niemand vertreten lassen. Sollte jedoch ein Nachtwächter durch Krankheit, oder andere Umstände, verhindert werden, seinen Dienst eine, oder mehre Nächte

oder andern dringenden Fällen verschickt werden, und ihm auf Befragen hierüber Auskunft geben, nicht weiter zu beunruhigen, sondern sie ihren Weg fortsetzen zu lassen.

§. 13.

Wenn er im Finstern auf der Straße Wagen oder sonstige Gegenstände antrifft, welche die Passage hemmen und Unglücksfälle bewirken könnten, weil keine Erleuchtung bei ihnen angebracht ist; so hat er den Hauswirth vor dessen Thür sich der Wagen befindet, zu wecken und zur Fortschaffung oder Beleuchtung aufzufordern.

§. 14.

Sollten Hunde ausgesperrt sein, welche die nächtliche Ruhe stören, so muß er den Hausbesitzer zum Einlassen auffordern und empfängt dafür Tages darauf, von dem Eigenthümer des Hundes 5 Egr. Wird die Zahlung verweigert, so hat er im Polizei - Amte Anzeige zu machen, und empfängt dann den festgesetzten Denunzianten - Antheil.

§. 15.

Von allen Vorfällen die sich während der Nachtwache zugetragen; von jedem Verdacht, den er geschöpft, hat er am folgenden Morgen, dem Polizei - Amte sofort Anzeige zu machen.

§. 16.

Bei starkem Frost müssen die Nachtwächter, auf ihren stündlichen Umgängen sämtliche öffentliche Brunnen anziehen, um das Einfrieren derselben zu verhindern. Sollte hierbei der Nachtwächter finden, daß ein Brunnen schadhast oder so fest eingefroren wäre, daß er dadurch unbrauchbar ist, so hat er es sofort am andern Morgen dem Vorsteher der Bau-Deputation anzuzeigen.

§. 17.

Auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche zum Betriebe ihres Gewerbes starker Feuerungen bedürfen, und welche rücksichtlich desselben Beschränkungen unterworfen und an gewisse Stunden gebunden sind, hat der Nachtwächter bei seinen Umgängen besonders ein wachsames Auge zu halten und in Contraventionsfällen uns dieselben anzuzeigen.

zu versäumen. Sollte dies dennoch von einem oder dem andern geschehen, so haben diejenigen Bürger, vor deren Hause das Abrufen der Stunde versäumt wird, uns dies sogleich anzuzeigen, damit wir den betreffenden Nachtwächter deshalb zur Bestrafung ziehen können.

§. 8.

Der Nachtwächter hat bei seinen Umgängen darauf zu sehen, daß die Haus- und Kellerthüren verschlossen sind, sollte er deren offen finden, so hat er sofort die Bewohner des Hauses zu wecken und sie darauf aufmerksam zu machen.

§. 9.

Er darf nicht dulden, daß in der Nacht von liederlichem Gefindel, Betrunknenen u. s. w. auf der Straße Lärm oder sonstiger Unfug gemacht wird. Diejenigen, die seiner Aufforderung, sich ruhig nach Hause zu begeben, nicht Folge leisten, hat er sofort zu arretiren und die Verhafteten, auf der Hauptwache oder dem Gefangenwärter zum Bewahrsam zu überliefern. Eben so wenig darf er es leiden, daß Schutt, Scherben, Müll und dergleichen, auf die Straße geworfen wird.

§. 10.

Auch diejenigen Personen hat er zu verhaften, und in der Hauptwache oder dem Gefangenwärter abzuliefern, welche ihm vielleicht mit Waaren und Effecten auf der Straße begegnen und deren Aeußeres den Verdacht erweckt, daß die Waaren gestohlen sind, wenn sie sich über ihre Berrichtungen nicht genügend auszuweisen vermögen

§. 11.

Sollte es ihm wegen der körperlichen Ueberlegenheit, der im §. 9. und 10. gedachten Personen nicht möglich sein, sie zum Arrest zu bringen, so hat er durch das Nothsignal die §. 3. bezeichnete Hülfe herbeizurufen, auch die Bewohner der untern Stockwerke zu wecken, die Entfliehenden aber, soviel als möglich, zu verfolgen, wobei er sich jedoch von seinem Bezirk nicht zu weit entfernen darf.

§. 12.

Dagegen hat er Dienstboten und andere Leute, welche Nachts in Krankheits-

Beilage G.

zu §. 56. der Feuer-Ordnung von Stolp.

Anweisung für den Thürmer in der Stadt Stolp.

§. 1.

Die Stadt ist verpflichtet einen Thürmer zu unterhalten, welcher auf dem Thurm der St. Marien-Kirche, allnächtlich seinen Wacht-Dienst verrichtet und der unter der unmittelbaren Aufsicht der Feuer-Sicherheits-Commission steht und deren Anordnungen zunächst zu gehorchen hat.

§. 2.

Dieser Thürmer hat die Verpflichtung, allnächtlich auf dem Thurme zu wachen und zwar in der Zeit von Michaelis bis Ostern von Abends 10 bis Morgens 5 Uhr, in den Monaten April, Mai, August und September von Abends 10 bis Morgens 4 Uhr, im Juni und Juli von Abends 11 bis Morgens 3 Uhr. Während der Nachtwache muß er viertelstündlich ein Zeichen mit dem Horn nach den 4 Seiten des Thurmes geben, und fortwährend fleißig nach allen Seiten umschauen.

§. 3.

Sobald er ein Feuer in der Stadt, oder auf den Vorstädten, oder überhaupt im Weichbilde der Stadt wahrnimmt, muß er nach der Gegend hin, eine brennende Laterne hinaus hängen und mit schnellen Schlägen an die Feuerglocke die Gefahr verkünden und Hülfe herbeirufen, auch durch Zurufen mit dem Sprachrohr den Vorübergehenden den Ort des Feuers anzeigen

§. 4.

Während des Brandes muß derselbe auf dem Thurme verbleiben, den Fortgang des Feuers beobachten und einen neuen Ausbruch an einem andern Orte, den Einwohnern verkünden.

§. 5.

Von einem Feuer außerhalb des Weichbildes der Stadt, hat er dem Vorsteher der Reife-Spritze oder dessen Stellvertreter Anzeige zu leisten und dabei zugleich die Entfernung und die Richtung, so wie den Weg, welchen die zu Hülfe eilende Spritze zu nehmen hat, anzugeben.

§. 6.

Derselbe hat ferner besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Stadtkirche und dem Thurme Gefahr drohet und zur Rettung derselben nicht nur alle mögliche Hülfe zu leisten, sondern auch die Beamten der Kirche, schleunigst zur Hülfe herbei zu rufen.

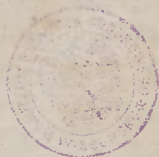
§. 7.

Der Thürmer wird auf Kündigung angestellt. Vernachlässigungen seines Dienstes, werden das erstemal mit Geldstrafe bis zu 3 Rthlr. gerügt, im Falle der Wiederholung, wird er seines Dienstes nach 3monatlicher Kündigung entsetzt, kann auch wenn es nöthig scheint, sogleich vom Amte entfernt und ein Stellvertreter auf seine Kosten bestellt werden.

Stolz, den 30. Juni 1848.

Der Magistrat.

Runge. Tegge. Stüske.



10.

BIBLIOTEKA
MUZEUM POMORZA ŚRODKOWEGO
w SŁUPSKU

X-1-2888

BIBLIOTEKA
MUZEUM POMORZA ŚRODKOWIEC
w SŁUPSKU

26-1-2899